

# Satzung des Vereins “Open-Source-Treffen”

## Präambel

Weltweit nutzen viele Menschen und Einrichtungen freie, offene, Libre- und Open-Source-Software, -Hardware, -Infrastruktur und -Inhalte auf der Basis offener Standards, Schnittstellen und Dokumentformate, die jedermann zur Verfügung stehen.

Der Verein „Open-Source-Treffen“ unterstützt diese Ideen und Ideale, indem er selbst Veranstaltungen, Projekte, Workshops, Schulungen und Kurse organisiert oder sich an solchen beteiligt. Er fördert Aktivitäten aus dem vorgenannten Bereich oder führt solche selbst durch. Zudem organisiert er gemeinsame Arbeitsprojekte, fördert den fachlichen Gedankenaustausch, das Knüpfen von Kontakten und bietet Projekten und Aktiven eine Plattform.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Open-Source-Treffen“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Vereinssitz ist München. Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert freie, offene, Libre- und Open-Source-Software, -Hardware, -Infrastruktur und -Inhalte auf der Basis offener Standards, Schnittstellen und Dokumentformate.
- (2) Er tut dies insbesondere durch:
  - (a) Durchführung und Unterstützung von und Beteiligung an Veranstaltungen, Projekten, Workshops, Schulungen und Kursen, auch zur Eigendarstellung
  - (b) Organisation gemeinsamer Arbeitsprojekte
  - (c) Förderung des fachlichen Gedankenaustausch
  - (d) Unterstützung bei der Knüpfung von Kontakten
  - (e) Zurverfügungstellung einer Plattform für Aktive und Projekte
  - (f) Förderung von Bildung, insbesondere durch Seminarveranstaltungen, Schulungen, Workshops und Ideenkonferenzen
  - (g) Information, Beratung und Betreuung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
  - (h) Aufbau und Betreiben eines Kommunikationsforums für Anwender und Entwickler zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfestellung
  - (i) Förderung und Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit
  - (j) Einführung und Fortbildung von Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern
  - (k) Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
  - (l) Förderung des Heranführens und Begeisterns von Kindern und Jugendlichen durch Jugendarbeit, Veranstaltungen und Aktivitäten

- (3) Der Verein kann seine Zwecke gleichermaßen im In- und Ausland verfolgen.
- (4) Der Verein ist auch Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Verbänden, gegenüber Firmen und Presse.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im In- oder Ausland werden. Hierbei erhält jedes Mitglied ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Beschränkt Geschäftsfähige besitzen kein passives Wahlrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, Vereine, Unternehmen oder Institutionen sowie juristische Personen, aber auch Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht noch Stimmrecht.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag in Schrift- oder Textform, gerichtet an den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Beschluss wird dem Antragsteller in Schrift- oder Textform mitgeteilt, die Gründe für den Beschluss sind hierbei nicht mitzuteilen.
- (4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auf Aufnahme als Mitglied auch von dem bzw. den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch eine Austrittserklärung des Mitglieds in Schrift- oder Textform, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem bzw. den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben.
  - (b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher Form, in Schrift- oder Textform geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied in Schrift- oder Textform mitzuteilen.
  - (c) bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod und bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- (6) Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn trotz zweifacher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht bis Ende des Kalenderjahres entrichtet wurde.
- (7) Ein Ausschluss ändert nichts an der bis zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Beitragsverpflichtung. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Mitglieder können nach Beschluss des Vorstands für Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks eine angemessene Vergütung erhalten. Die Angemessenheit der Vergütung ist dabei insbesondere durch Fremdvergleich sowie durch die Liquidität des Vereins zu bestimmen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.
- (2) Die Beitragshöhe soll sich hierbei an den notwendigen Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie an der Finanzkraft der Mitglieder orientieren.
- (3) Im Falle eines unterjährigen Austritts werden zu viel entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet. Im Fall eines unterjährigen Eintritts sind die Beiträge anteilmäßig auf zwölf Monate zu entrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands, auch nur vorübergehend, auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichten.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen. Falls der Verein weniger als 100 Mitglieder hat, muss der Antrag von mindestens 49% der Mitglieder vorgebracht werden.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Schrift- oder Textform unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher, zu übersenden.
- (4) Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter in Schriftform nachzuweisen, sie kann sich nur auf die konkrete Versammlung erstrecken. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht als Vertreter ausüben.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine

Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands in Schrift- oder Textform vorliegen.

- (6) Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im vollen Wortlaut in Schrift- oder Textform bekannt zu geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann aber auf eigenen Beschluss öffentlich abgehalten werden.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter
  - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - (c) Entlastung des Vorstandes
  - (d) Mitarbeit bei der Erstellung und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Des Weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Für einen solchen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.

## § 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch eine von ihm benannte Person. Ist eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer dieser Erörterung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründungen.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Vertretern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Schriftliche Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, müssen vom Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (3) In dieser Weise kann für bestimmte Geschäfte Einzelbevollmächtigung erteilt werden.

- (4) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Soweit weiterführende Haftung besteht, haftet der Vorstand nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Tätigkeiten im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Die Angemessenheit der Vergütung ist dabei insbesondere durch Fremdvergleich sowie durch die Liquidität des Vereins zu bestimmen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens der Beschlüsse regelt.
- (8) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen. In Ausnahmefällen können Niederschriften oder einzelne Entscheidungen daraus vertraulich gehalten werden, sofern und solange es ein Vertraulichkeitsbedürfnis gibt.

## § 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand fertigt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen.
- (5) Der Vorstand kann zur Geschäftsführung auch Nichtmitglieder bestimmen.
- (6) Der Vorstand kann eine Gebührenordnung für die kostenpflichtige Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen erlassen. Das Gebührenaufkommen soll sich an den laufenden Kosten orientieren und diese nach Möglichkeit decken.

## § 13 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## § 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Versammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.

- (2) Sinkt die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder und ändert sich diese Anzahl nicht innerhalb eines Jahres, so ist die Auflösung des Vereins einzuleiten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

## § 15 Abschließendes

- (1) Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist München.
- (2) Mitteilungen, die in Textform erfolgen müssen, gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wird.
- (3) Mitteilungen, die in Schriftform erfolgen müssen, gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse gerichtet wird.